

Änderung am 20.7.1995

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Lorenzen im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1995 auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes (Stmk GwLG) 1971, LGBl Nr 42, - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - nachstehende Verordnung beschlossen:

Marktgemeinde St.Lorenzen im Mürztal

W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

§ 1 Versorgungsberechtigung, Anschlußpflicht und Verpflichtungsbereich

(1) Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude sind berechtigt, die gesamte für die Liegenschaft benötigte Wassermenge (Trink- und Nutzwasser) aus der von der Marktgemeinde St.Lorenzen errichteten, öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen.

Kommentar: Diese Wasserleitungsordnung gilt somit sowohl für die an die gemeindeeigenen Leitungen, als auch für die an die gemeinsame Wasserversorgungsanlage (Verwaltungsgemeinschaft) St.Marein - St.Lorenzen angeschlossenen Liegenschaften innerhalb des Gemeindegebietes St.Lorenzen. Sie gilt nicht, für die an andere Gemeindeleitungen angeschlossenen Gebiete wie Weinbergsiedlung oder Hadersdorf, ebenso nicht für öffentlich-rechtliche Wasserversorgungsgenossenschaften (z.B. Scheucheneegg) oder private Wasserversorgungsanlagen. Dies entspricht § 1 Abs 1 1. Satz Stmk GwLG 1971.

(2) Von der Berechtigung gem. Abs 1 sind im Hinblick auf eine nicht zureichende Wassermenge der öffentlichen Versorgungsanlage Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ausgenommen, die ihrer Betriebsart entsprechend einen unverhältnismäßig hohen Wasserbezug benötigen; In derartigen Fällen bestimmt der Gemeinderat im Hinblick auf eine allenfalls nicht zureichende Wassermenge durch Beschluß die Festsetzung der zu beziehenden Wassermengen.

Kommentar: Unverhältnismäßig hoher Verbrauch wäre etwa ab 60 m³ monatlichen (Höchst-) Wasserbezug anzusehen (= entspricht etwa dem monatlichen Verbrauch von 5 durchschnittlichen Haushalten); Berechnungsgrundlage: Annahme in Wassergebührenordnung bei Pauschale 3 m³ pro Person und Monat = täglich 100 Liter).

(3) Für die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, wird gem. § 1 Abs 1 des Stmk GwLG die Anschlußpflicht im Verpflichtungsbereich festgelegt.

(4) Als Maß für den Verpflichtungsbereich wird die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gem. § 1 Abs 2 des StmkGwLG bis zu einem Höchstmaß von 150 Meter festgesetzt.

Ä§ (5) Versorgungsbedürftige Gebäude, bauliche Anlagen und unbebaute Liegenschaften, die innerhalb und außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, sollen entsprechend den technischen und versorgungsmäßigen Möglichkeiten bei Bedarf und über Antrag des Eigentümers an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Anschlußwerber und Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, abzuschließen. Derartige Vereinbarungen haben die Anerkennung dieser Wasserleitungsordnung und der Wassergebührenordnung, insbesondere auch die Leistung der Anschlußpauschale gem § 3 Abs 8 oder - für unbebaute Liegenschaften - die Leistung der Pauschale für die Vorauszahlung des Wasserleitungsbeitrages gem. § 3 Abs 4 der Wassergebührenordnung zu enthalten, ebenso ein Festlegung der Zahlungstermine und -modalitäten.

Kommentar für 20.7.1995: Gebäude und bauliche Anlagen sind im Sinne des § 4 Z 12 und Z 28 Stmk BauG 1995 zu verstehen; Da laut BauG auch Garagen als Gebäude zu verstehen sind, soll mit dem Ausdruck "Versorgungsbedürftig" auf Wohn-, Gewerbe- und sonstige mit Wasser zu versorgende Bauten hingewiesen werden.

Nunmehr können bzw. jetzt sollen auch Gebäude innerhalb des Verpflichtungsbereiches durch privatrechtliches Übereinkommen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, da die Verpflichtung zum Anschluß nur durch einen eigenen Bescheid der Gemeinde erzwungen werden kann.

Als zuständiges Organ der Gemeinde wird ausdrücklich der Bürgermeister festgelegt.

Ebenso wird neu die verpflichtende Regelung der Zahlungstermine und der Zahlungsmodalitäten festgelegt.

§ 2 Anmeldung der Befreiungsansprüche

(1) Befreiungsansprüche gem. § 2 Stmk GwLG sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlußpflicht beim Gemeindeamt anzumelden und schriftlich zu begründen.

(2) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien gem. § 2 Abs 1 Stmk GwLG in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Genuß und Gebrauch. Als dicht besiedelte Orte sind jene Gebiete anzusehen, die im Flächenwidmungsplan als "Allgemeines Wohngebiet", "Reines Wohngebiet" oder "Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet" ausgewiesen sind.

Kommentar: Im Raumordnungsplan ausgewiesenes "Dorfgebiet" wurde nicht aufgenommen, da dort der Befreiungsanspruch gem. § 2 Abs 1 Stmk WGLG gewahrt bleiben soll: WWK-Ausschuß-Beratung vom 7. 9. 1992.

§ 3 Einschränkungen des Wasserbezuges

(1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Bürgermeister den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

Kommentar: Gem. § 1 Abs 3 Stmk GwLG kann eine Beschränkung " von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluß" ... angeordnet werden. Die vorgesehene Regelung, einer Beschränkung durch den Bürgermeister, ist als generelle Ermächtigung durch den Gemeinderat auf Grund dieser Verordnung anzusehen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann der Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränkt werden, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuß entsprechen.

(3) Der Wasserverbrauch kann insbesondere für Reinigung von Kraftfahrzeugen, Kühlzwecke, Straßen- und Gehsteigreinigung, Füllen von Schwimmbecken, Bewässerung von Sportplätzen, Park- und Blumenanlagen und Gärten beschränkt bzw verboten werden.

Kommentar: Reihenfolge nicht zwingend, aber beachtenswert, da Gärten überwiegend zur Ziehung des Hausgemüses dienen; WWK 7. 9. 1992.

(4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren. Hydranten und Feuerlöschwassereinrichtungen dürfen nur von Organen der Gemeinde oder der Feuerwehr in Funktion gesetzt werden.

§ 4 Anmeldung und Herstellung des Wasserleitungsanschlusses, Beginn des Wasserbezuges

§Ä (1) Eine Herstellung eines neuen Anschlusses ist erst nach beidseitiger Unterfertigung eines privatrechtlichen Übereinkommens gem § 1 Abs 5 zulässig; Die Herstellung oder Abänderung eines Wasserleitungsanschlusses ist der Gemeinde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.

Kommentar für 20.7.1995: Neu festgelegt wird, daß frühestens nach Unterfertigung des Abkommens gem § 1 Abs 5 eine Anzeige für eine Neuherstellung möglich ist.

(2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses unterschagt oder Vorschreibungen hiefür erlassen werden.

(3) Die bei Herstellung oder Abänderung eines Wasserleitungsanschlusses notwendige Verlegung der Anschluß- und Hauszuleitung, einschließlich der Einbettung der Rohre hat unter Aufsicht und Kontrolle eines Beauftragten der Gemeinde (z.B. Wassermeister) zu erfolgen. Darüber ist ein Wasseranschlußprotokoll zu erstellen.

(4) Der Beginn des tatsächlichen Wasserbezuges ist erst nach Vorliegen des Wasseranschlußprotokolles und einer Genehmigung im Sinne des § 9 Abs 9 dieser Ordnung statthaft.

§ 5 Ermittlung des Wasserzinses (Wasserverbrauchsgebühr)

(1) Der Wasserzins ist grundsätzlich durch Wasserzähler zu ermitteln.

(2) Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrat ist jedoch die Einschätzung des Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist.

(3) Für Gebäude bzw Liegenschaften, für die kein Wasserzähler eingebaut ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr in Form eines jährlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

(4) Näheres regelt die Wassergebührenordnung.

§ 6 Einschätzung des Wasserzinses

(1) Wird der Wasserzins nach der Bewohnerzahl und dem Viehstand eingehoben, wird als Stichtag für die Ermittlung der Bewohnerzahl der 1. Jänner jenes Jahres, für welches die Gebühr zu entrichten ist, festgesetzt; Hinsichtlich des Viehstandes ist als Berechnungsgrundlage die letzte amtliche Viehzählung des dem Verbraucherjahr vorausgegangenen Jahres heranzuziehen.

(2) Näheres regelt die Wassergebührenordnung.

§ 7 Wasserzähler

(1) Erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler der Gemeinde. Für jede Anschlußleitung bzw jeden Gebäudeanschluß stellt die Gemeinde grundsätzlich nur einen Wasserzähler bei.

Kommentar: Subzähler sind also grundsätzlich vom Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten einzubauen bzw. mit etwaigen Nachnutzern abzurechnen. Ein Einbau durch die Gemeinde ist zwar gem. Abs 9 zulässig, im Sinne der

Verwaltungspraxis aber nicht erwünscht. Eine Ausnahme vom Grundsatz, das die Gemeinde nur einen Zähler beistellt bzw. abliest, käme etwa bei einem zweiten Wasserzähler in Betracht, der zur Wasserzählung für eine Kanalbenutzungsgebührenminderung bzw. -befreiung eingebaut wurde.

(2) Der Wasserzähler, dessen Einbauzeitpunkt und Standort von der Gemeinde bestimmt und der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in der Regel in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum (nach Eintreffen der Hauszuleitung im Gebäude und vor jeglicher Verzweigung) an leicht zugänglicher Stelle einzubauen; Dieser Raum darf nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind anzuwenden.

(3) Kann der Wassermesser innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Durchmesser und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 26 mm (1 Zoll) Durchmesser sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen u. dgl. Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

Kommentar: Vorschlag WWK von 7. 9. 1992 war 1,3 x 0,80 x 1,60; Da aber z.B. auch die Stadtwerke Bruck/Mur das Mindestmaß von 1 m Durchmesser verlangen und die Normschächte entsprechend produziert werden, ist die vorgeschlagene Lösung besser. Zulässig sind mit dieser Formulierung auch quadratische Schächte (1,0 m x 1,0 m).

(4) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische in einem Raum gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muß diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.

(5) Bei Genehmigung einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.

(6) Der Wassermesser ist vom Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer stets vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie Beschädigungen jeder Art zu schützen. Beschädigungen des Wassermessers werden von der Gemeinde auf Kosten des Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümers behoben.

(7) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben und offensichtliche Defekte bei Wassermengenzählung der Gemeinde bekanntzugeben.

(8) Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein. Wasserzähler können von der Gemeinde zur Kontrolle der Plombierung und des Wasserbezuges jederzeit (möglichst nach Voranmeldung) überprüft bzw. zur Eichung oder Erneuerung ausgetauscht werden. Die Kontrolle des Wasserbezuges beschränkt sich auf die gem. Abs 1 beigestellten Wasserzähler.

(9) Für jeden weiteren gewünschten Wassermesser werden die Beschaffungs-, Einbau-, Erhaltungs- und Eichkosten dem Besteller verrechnet.

(10) Bestreitet der Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist dieser einer von der Gemeinde zu veranlassenden Prüfung zu unterziehen. Der Wasserabnehmer hat sich jedoch zu verpflichten, sämtliche dadurch entstehenden Kosten (Ein-, Ausbau- und Eichungskosten, Fracht usw.) für den Fall zu tragen, daß der Wassermesser um nicht mehr als 5 von Hundert (fünf Prozent) zu seinen Ungunsten von der Richtigkeit abweicht.

§ 8 Auslaufbrunnen

Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

§ 9 Anschluß-, Hauszu- und Hausleitungen

(1) Als Anschlußleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, die vom Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung (Versorgungsleitung) zur Liegenschafts- bzw. Hausabsperrvorrichtung (Hausschieber) führt.

(2) Als Hauszuleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, die von der Liegenschafts- bzw. Hausabsperrvorrichtung (Hausschieber) zum dazugehörenden Wasserzähler führt.

(3) Als Hausleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, die nach dem Wasserzähler der Wasserversorgung der Liegenschaft inner- und außerhalb eines Gebäudes dient.

(4) Die Herstellung der Hauszuleitung und der Hausleitung obliegt grundsätzlich dem Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten. Die Errichtung, Erweiterung und Änderung dieser Leitungen ist der Gemeinde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. § 4 Abs 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Ausführung aller Leitungen darf nur solchen Gewerbetreibenden übertragen werden, welche die Konzession zur Ausführung derartiger Arbeiten besitzen.

(6) Die Leitungen müssen in allen ihren Teilen frostsicher verlegt und nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, daß sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen gilt jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl Nr 240 als erbracht.

(7) Die Fertigstellung aller Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen. Der Gemeinde ist über die fachgerechte Ausführung der Anschluß- und der Hauszuleitung ein von einem befugten Unternehmer ausgestelltes Attest auf Kosten des Eigentümers vorzulegen. Außerdem ist die Gemeinde bei vermuteten Gebrechen berechtigt, die Anschluß-, die Hauszuleitung und/oder Hausleitungen selbst zu überprüfen und einer Druckprobe zu unterziehen. Die Anschluß- und die Hauszuleitung muß einem Druck von 10 (zehn) bar auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Bei festgestellten Schäden hat der Liegenschaftseigentümer auch für die Kosten der Überprüfung durch die Gemeinde aufzukommen.

Kommentar: Das verpflichtende Attest über die fachgerechte Ausführung der Anschluß- und der Hauszuleitung bis zum Wasserzähler durch ein konzessioniertes Unternehmen wird analog der einschlägigen Vorschriften für Strom- und Gasanschlüsse verlangt, da es eine Absicherung für die Gemeinde darstellt, aber auch für den betroffenen Anschlußwerber, daß die Arbeiten sach- und fachgerecht durchgeführt wurden.

(8) Die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen Leitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden (privaten) Wasserversorgungsanlage gebracht werden.

(9) Die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen Leitungen, insbesondere Anschluß- und Hauszuleitungen, dürfen erst nach Vorlage des Attestes oder der Prüfung durch die Gemeinde gem. Abs 7 in Betrieb genommen werden.

(10) Die Gemeinde übernimmt aus dem Grunde der Prüfung und der Genehmigung des Anschlusses keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die die angeschlossene Hausleitung einschließlich deren nachgeschalteten Vorrichtungen, Geräte, Apparate usw. erleidet oder mittelbar oder unmittelbar verursacht werden, wenn im Betrieb der Gemeindewasserleitung Störungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges, Änderungen des Versorgungsdruckes oder der Wasserbeschaffenheit eintreten sollten.

§ 10 Sonderbestimmungen für Anschlußleitungen

(1) Jede Liegenschaft, jedes Wohngebäude sowie betrieblich genutzte Anlagen und Gebäude oder sonstige baulichen Anlagen sind möglichst durch eine eigene Anschlußleitung aufzuschließen. Abweichung hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig, worüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen ist. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

Kommentar für 20.7.1995: neu aufgenommen wurden: jedes Wohnhaus sonstige baulichen Anlagen sind". Damit soll sichergestellt werden, daß möglichst für jedes Wohnhaus ein eigener Anschluß errichtet wird und nicht zwei etwa zwei Wohnhäuser usw. inner Liegenschaft durch nur einen Anschluß versorgt werden. Ausnahmen sind etwa für die bereits bestehenden Betriebe zulässig.

Kommentar: Letzter Satz wörtlich aus Wasserleitungsordnung Bruck/Mur v. 14.12.1992.

(2) Die Art und Weise der Herstellung (Führung der Rohrleitung, Rohrweite usw) bestimmt die Gemeinde. Das Liegenschafts- bzw Hausabsperrrventil ist an oder auf der zu versorgenden Liegenschaft - möglichst aber auf öffentlichem Gut (Straße, Weg u.dgl.) - als Endpunkt der Anschlußleitung anzubringen.

(3) Die Erhaltung der fertiggestellten und überprüften Anschlußleitungen einschließlich der Liegenschafts- bzw Hausabsperrrvorrichtung (Hausschieber) obliegt der Gemeinde, sofern nicht ein gesondertes Übereinkommen im Sinne des § 1 Abs 4 StmkWLG besteht (getroffen wurde). Jeder Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer hat für dieses Absperrventil (Hausschieber) einen geeigneten Schieberschlüssel bereitzuhalten und hat die Funktionstüchtigkeit des Schiebers in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu überprüfen.

(4) Sofern diese Absperrvorrichtung nicht auf öffentlichen Grund liegt, ist der jeweilige Gebäudeeigentümer für die jederzeitige Zugänglichkeit und Auffindbarkeit derselben verantwortlich.

(5) Sämtliche Nebenkosten, wie etwa Wiederherstellung von Zäunen, Hecken, Einfahrt, Bodendecken usw., hat der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer selbst zu tragen.

Kommentar: Problem: Wenn Hausabsperrrvorrichtung im privaten Grund, müßte nach bisher geltenden Bestimmungen die Gemeinde alle Reparaturen veranlassen und bezahlen. Diese Bestimmung soll Abdeckung der Reparaturkosten für die Anschlußleitung durch die Gemeinde (wie bei auf öffentlichen Grund liegenden Anschlußleitungen) sicherstellen, die oft wesentlich teureren Nebenkosten, wie etwa Wiederherstellung eines mit Stainerplatten gemauerten Zaunes oder meterhoher Hecken, hat aber der Hauseigentümer zu tragen, dem ja die Reparatur der Leitung ebenso zugute kommt. Eine Alternative wäre etwa eine Bestimmung wie Bruck/Mur V.14 3.Satz: "Die Trasse (der Anschlußleitung) darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden". Eine derartige Bestimmung erscheint wohl als zu hart und für St.Lorenzen nicht erforderlich, wenn die Frage der Nebenkosten im obigen Sinne geregelt wird. Selbstverständlich sind alle diesbezüglichen Arbeiten unter möglichster Schonung des Zaun-, Strauchbestandes usw. nach den jeweiligen Erfordernissen durchzuführen.

§ 11 Sonderbestimmungen für Hauszuleitungen und Hausleitungen

(1) Die Herstellung und insbesondere die ordnungsgemäße Erhaltung dieser Leitungen ab dem Hausabsperrrventil (§ 9 Abs 2 und 3) obliegt dem Gebäude- bzw Liegenschaftseigentümer. § 9 Abs 5 und § 12 Abs 3 bis 5 sind anzuwenden.

(2) Jede Hauszuleitung ist unmittelbar vor und jede Hausleitung unmittelbar nach dem Wasserzähler zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses mit leicht zugänglich, möglichst beweglich und frostfrei angelegten Absperrvorrichtungen (z.B. Wasserzählereinbaugarnitur) zu versehen; Die Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler (am Beginn der Hausleitung) ist mit einer Entleerung auszustatten. Unmittelbar dabei sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Rückfließen oder Rücksaugen des Wassers aus der Hausleitung in die Hauszuleitung mit

Sicherheit verhindern (Einbau eines Rückschlagventiles oder dgl.). Ebenso sind in diesem Bereich geeignete Druckminderer einzubauen.

Der Einbau von Filter-, Entkalkungsanlagen u. dgl. ist in diesem Bereich statthaft.

(3) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

(4) Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden. Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasseraufbereitungsanlage (Boiler usw.), zu Waschtischen, WC-Anlagen usw, ebenso größere Gruppenleitungen müssen eigene Absperrungen bekommen.

(5) Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.

(6) Die Rohrleitungen sind grundsätzlich so herzustellen, daß sie schädigenden Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind und nicht durch Stoß oder Setzungen beschädigt werden können. Sie müssen von der Anschlußleitung ausgehend in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,50 m außerhalb von Gebäuden, in Gebäuden aber wenn möglich mindestens 50 cm mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu verlegen oder gegen Temperatureinflüsse entsprechend zu isolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen, sodaß der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 50 cm beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanales die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

(7) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrechen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (zB Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens auftreten könnte, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit zu versehen oder durch anderen Maßnahmen zu sichern.

(8) In Gebäuden sollen die Leitungen weder in Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder in solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden; Dabei ist zu beachten, daß Bleirohrleitungen vor einer direkten Beeinflussung durch Beton und Kalk mittels entsprechender Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Alle Rohrleitungen sind in Abständen von mindestens 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Das Verlegen von Leitungen in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden.

(9) Leitungen zu Feuerlöscheinrichtungen in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt, herzustellen und sollen mindestens 53 mm (2 Zoll) Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden. Derartig angeschlossene Feuerlöscheinrichtungen sind an der Auslaufstelle von der Gemeinde zu plombieren und müssen stets zugänglich sein.

(10) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, daß ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.

(11) Der unmittelbare Anschluß von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- (Absperr-) noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen

Absperr- und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflußleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen.

Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 5 (fünf) bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes, mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

(12) Die Verwendung der Leitungen (Verbrauchanlagen) als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Kommentar zu § 11 Abs 12: Entspricht Bruck/Mur XI.17; Die Zitierung der entsprechenden ÖNORMEN (B 2532, Abschnitt 6; B 2531, Teil 1) erscheint nicht notwendig.

§ 12 Material und Beschaffenheit

(1) Es dürfen nur solche Materialien für Rohre, Armaturen und Zubehörteile verwendet werden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen. Für Druckwasserleitungen dürfen nur dem jeweiligen Stand der Technik und den ÖNORMEN entsprechende Rohre verwendet werden, insbesondere:

- a) Gußrohre gemäß ÖNORM M 5770,
- b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612, M 5641,
- c) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611,
- d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611,
- e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm,
- f) Bleirohre gemäß ÖNORM M 5742,
- g) Asbestzementrohre gemäß ÖNORM B 5060, B 5061,
- h) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173,
- i) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183;

(2) Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen können. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung (z.B. in Heizräumen) ist zu achten.

Kommentar: Entspricht weitgehend Bruck/Mur VIII. 6

(3) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.

(4) Die Nennweiten der Leitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.

(5) Rohre unter 26 mm (1 Zoll) Innen-Nennweite sind für neu herzustellende Hauszuleitungen nicht zulässig. Bestehende Hauszuleitungen mit geringeren Dimensionen sind im Zuge etwaiger Sanierungs- oder größerer Reperaturmaßnahmen ebenfalls mit Nennweite 26 mm (1 Zoll) neu zu verlegen.

(6) Bei Hausleitungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann.

Kommentar: Entspricht Bruck/Mur VIII. 2 2.Absatz und soll sicherstellen, daß in Zukunft technisch eine Abrechnung des Wasserverbrauches für Wohnungen möglich wäre, wenngleich die Gemeinde dies derzeit nicht vornimmt und auch für die nähere Zukunft nicht ins Auge faßt, sondern (aus Gründen der Verwaltungssparnis) bei der Abrechnung pro Gebäude bzw. Liegenschaft bleiben sollte und will.

(7) Rohre unter 20,4 mm (3/4 Zoll) Innen-Nennweite für Hausleitungen sollen nur für kurze Verbindungsleitungen wie zu kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für WC-Anlagen, Spülbecken usw. verwendet werden.

§ 13 Rohrverbindungen

(1) Die Verbindung der Rohre sind dem jeweiligen Stand der Technik, den jeweils geltenden ÖNORMEN und den verwendeten Materialien entsprechend auszuführen.

(2) Die Muffenverbindungen bei Gußeisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguß - Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.

(3) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und nicht gesundheitsschädlich sind.

(4) Die Verwendung von Pappe bei Flanschendichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder von Minium bei Muffenverbindungen, ist unzulässig.

§ 14 Abflußleitungen

(1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflußleitungen oder geeignete Abflußmöglichkeiten vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen können.

(2) Alle Abflußleitungen müssen wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflußleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.

(3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, daß ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Trink- und/oder Nutzwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

(4) Für Abflußleitungen können Rohre aus Gußeisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder aus sonstigen geeigneten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Materialien verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.

(5) Der lichte Durchmesser der Abflußleitungen muß mindestens 40 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern usw. mindestens 50 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen eine entsprechende lichte Weite (in der Regel: 100 mm; 4 Zoll) aufweisen und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflußleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.

(6) Für die Anordnung von Abflußleitungen sind im übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 verbindlich.

§ 15 Beendigung der Wasserversorgung

(1) Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wassergebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Hauszuleitung von der Anschlußleitung. Eine derartige Trennung erfolgt auf Antrag erst nach Zustimmung der Gemeinde auf Kosten des Gebäude- bzw Liegenschaftseigentümers bei gleichzeitiger Plombierung der Anschlußleitung.

(2) Im Falle eines Wiederanschlusses eines gem. Abs 1 endgültig getrennten Gebäudes (Liegenschaft) sind die gemäß der jeweils geltenden Wassergebührenordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren neuerlich zu entrichten.

Kommentar für 20.7.1995: Ein Hinweis auf eine notwendige Anschlußpauschale in Folge eines privatrechtlichen Übereinkommen gem § 1 Abs 5 erscheint nicht notwendig, da gerade im Falle eines ehemals angeschlossenen, dann aber getrennten Gebäudes (Liegenschaft) wohl nur ein solches Übereinkommen (einschließlich der Anschlußpauschale) sinnvoll und denkbar erscheint.

§ 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung sind gem. den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 8 (Abs 1) Stmk GwVG mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- S zu bestrafen.

§ 17 Schlußbestimmung

(1) Ein neuer Grundstück- (Gebäude-) Eigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

Kommentar: Entspricht weitgehend Bruck/Mur IX.3 2.Satz (mit Ergänzung von Gebäude); Die dort vorgesehene Meldepflicht binnen zwei Wochen an das Versorgungsunternehmen (Stadtwerke) erscheint für St.Lorenzen nicht notwendig, da die Vorschreibungen an den Grundstückseigentümer ergehen, der der Gemeinde ohndies durch den Grundbuchsbestand bekannt ist bzw. wird.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluß der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.September 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde St.Lorenzen im Mürtal vom 14. Dezember 1993 außer Kraft.

Kommentar für 20.7.1995: Durch diese Form wird die gesamte Ordnung als Einheit neu beschlossen, wenngleich nur Ergänzungen in den §§ 1 (5), 4 (1) und § 18 vorgenommen werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Wilhelm Weberhofer e.h.